

[Ratgeber Recht: Parteien eines Rechtsstreits können sich an den Verfassungsgerichtshof wenden]

In Straf- oder Zivilverfahren vor den ordentlichen Gerichten entstehen mitunter Zweifel, ob konkret anzuwendende und entscheidungsrelevante Gesetzesbestimmungen auch verfassungskonform sind. Häufig glaubt sich dann eine Partei beschwert, weil eine gegen sie angewendete Bestimmung verfassungswidrig wäre. Teilt das Zivil- oder Strafgericht diese Rechtsansicht nicht, so war die Partei bisher machtlos: Nach geltender Rechtslage nämlich sind nur (höhere) Gerichte dazu befugt, die Rechtssache dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) vorzulegen, der dann prüft, ob eine Gesetzesbestimmung verfassungskonform ist oder nicht.

Mit 1. Jänner 2015 steht dieses Recht auch den Verfahrensparteien zu. Wer ein Verfahren in erster Instanz verliert, kann wie bisher natürlich berufen, sich jedoch gleichzeitig an den VfGH wenden und die Verfassungswidrigkeit des gegen sie angewendeten Gesetzes geltend machen. Die Partei ist dann also nicht mehr davon abhängig, ob sich ein Gericht an den VfGH wendet. All das bedeutet natürlich eine ganz wesentliche Stärkung des Rechtsschutzes, da nun jeder Betroffene seine Bedenken an den VfGH herantragen kann. Damit ist natürlich mit einer verstärkten Tätigkeit des VfGH bei der Überprüfung von Gesetzen auf ihre Verfassungskonformität zu rechnen, letztlich auch damit, dass gesetzliche Bestimmungen mehr als bisher als verfassungswidrig – und damit nicht anwendbar – aufgehoben werden.



© Privat

Zum Autor
Josef Lachmann

Dr. jur., Master phil., Studium in Wien und Cambridge (GB). Nach mehrjähriger Forschungstätigkeit an der Universität Wien seit 1993 selbstständiger Rechtsanwalt in Wien mit Schwerpunkten im Zivilrecht und im Grundrechtsschutz. Umfassende Zusatzausbildungen im Bereich außergerichtlicher Streitbeilegung (Mediation).